

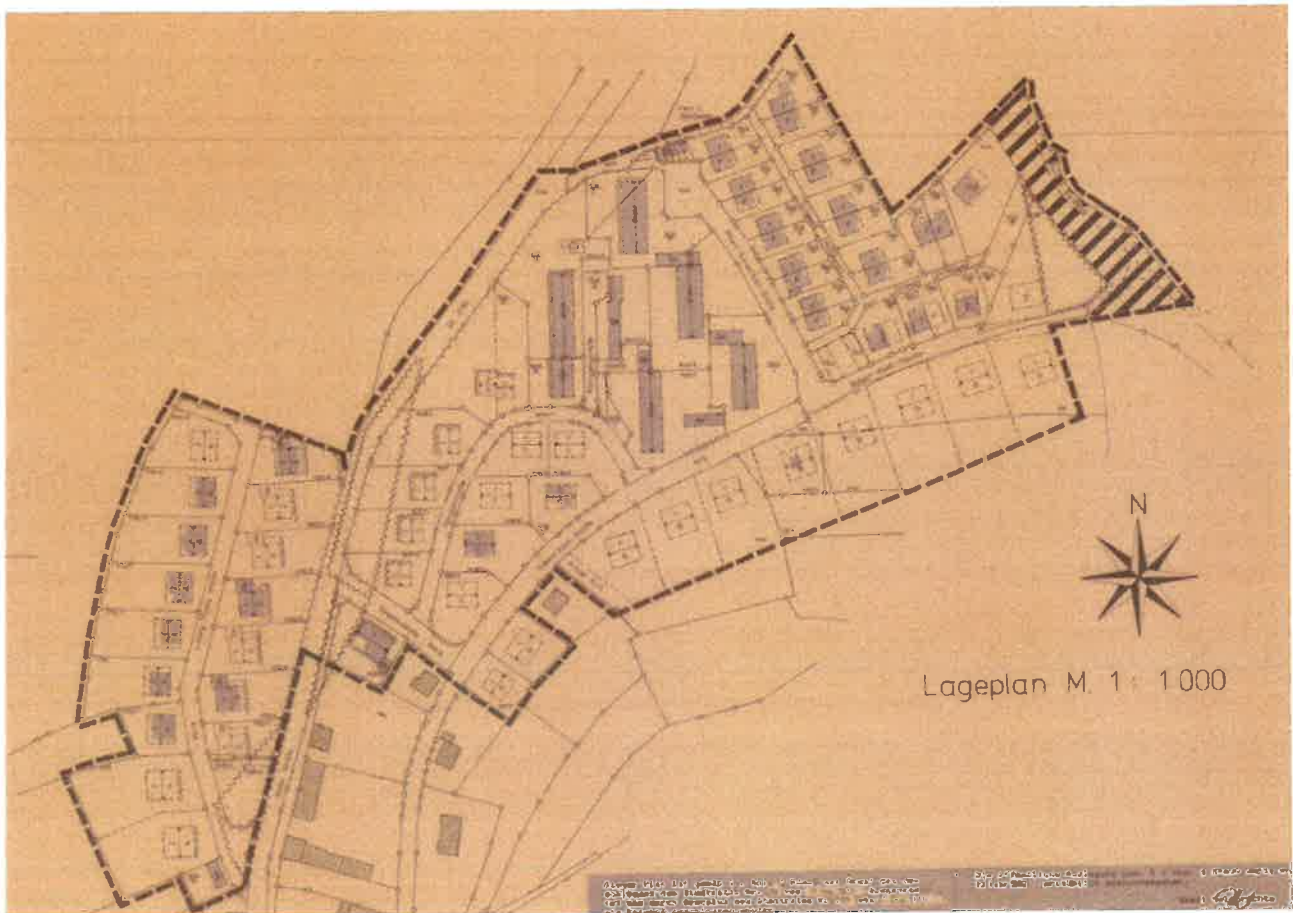
Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses

Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

Stadt Helmbrechts

für die Aufhebung des Bebauungsplans beidseits der Staatsstraße 2195 (Hofer Straße), an der Ludwig-Thoma-, Robert-Koch-, Röntgen-, Einstein-, und Albert-Schweitzer-Straße sog. Bebauungsplan „Robert-Koch-Straße“

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 23.07.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB die Aufhebung des Bebauungsplans beidseits der Staatsstraße 2195 (Hofer Straße), an der Ludwig-Thoma-, Robert-Koch-, Röntgen-, Einstein-, und Albert-Schweitzer-Straße sog. Bebauungsplan „Robert-Koch-Straße“ beschlossen.



Lageplan

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden von landwirtschaftlichen Flächen und der Staatsstraße 2195
- Im Osten von landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen
- Im Süden von bestehender Bebauung entlang der Hofer Straße und Robert-Koch-Straße
- Im Westen teilweise von landwirtschaftlichen Flächen und dem Friedhof

Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan).

Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach BauGB aufgehoben. Die Öffentlichkeit wird zu gegebener Zeit über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 002E „Robert-Koch-Straße“ wurde im Jahr 1984 aufgestellt. Innerhalb seines Geltungsbereiches stehen derzeit noch rund 16 unbebaute Grundstücke zur Verfügung. Die festgesetzten Gebäude- und Geschossarten unterscheiden sich dabei erheblich: Vorgesehen sind unter anderem zwingend eingeschossige Bungalows, eingeschossige Wohnhäuser mit Sockelgeschoss, zwingend zweigeschossige Wohnhäuser sowie dreigeschossige Wohnblöcke. Um die verbliebenen Baulücken künftig attraktiver für Bauinteressierte zu gestalten, erscheint eine Aufhebung des Bebauungsplanes mit seinen teilweise sehr restriktiven Festsetzungen zur Grundstücksbebauung sinnvoll.

Hinweise (optional, sofern erforderlich):

- ☐ Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
- ☐ Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB)
- ☐ Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 BauGB oder
- ☐ Anwendung des § 33 BauGB (Planreife)

Helmbrechts, 04.08.2026

Ort, Datum



Dr. Pascal Bäcker
Erster Bürgermeister

